Beschluss Änderung der Erstattungsordnung: Kinderbetreuungskosten

Gremium:	LPT
Beschlussdatum:	29.06.2019
Tagesordnungspunkt:	5. Anträge zur Änderung von Satzung und Finanzordnung

Antragstext

Buchstabe E der Erstattungsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Sachsen-Anhalt wird wie folgt ergänzt:

5. (neu) Kinderbetreuungskosten

a) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von Bündnis90/ Die Grünen zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw. dem Landesverband angemeldet werden. Soweit andere Parteigliederungen von Bündnis 90/ Die Grünen oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

b) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das antragsstellende Mitglied muss dazu sicherstellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen sichergestellt werden.

c) Die für Kinderbetreuungskosten zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich im Haushaltsplan festgelegt. Für die Abrechnung wird ein gesondertes Abrechnungsformular zur Verfügung gestellt.

Der aktuelle Punkt 5 „weitere Aufwendungen“ wird zu Punkt 6.